



**Zuschussrichtlinien
des Sportbundes Rheinland
für das Jahr 2015
(Stand: März 2015)**

Zuschussbereiche	Seite
1 Allgemeine Förderbedingungen.....	2
Ansprechpartner der Zuschussbereiche	2
2 Übungsleiter der Vereine	3
3 Übungsleiter der Fachverbände.....	5
4 Ausbildungen der Fachübungsleiter der Fachverbände	7
5 Anschaffung von Sportgeräten der Sportvereine.....	8
6 Sportveranstaltungen der Vereine.....	9
7 Baumaßnahmen (Neubau, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung)	10
8 Jubiläen der Vereine	12
9 Zuschüsse zur Sportversicherung	12
10 Förderung aus dem Landesjugendplan (über die Sportjugend Rheinland).....	13
11 Bezuschussung der Vereine / Verbände mit lizenzierten Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanagern	15

Sportbund Rheinland
Rheinau 11
56075 Koblenz
Tel.: (02 61) 1 35 – 0
Fax: (02 61) 1 35 – 1 10
E-Mail: info@Sportbund-Rheinland.de
Web: www.Sportbund-Rheinland.de

1 Allgemeine Förderbedingungen

Die nachfolgende Zusammenstellung regelt grundsätzlich die Vergabe von Zuschüssen durch den Sportbund Rheinland. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Aus der Regelung lässt sich kein Rechtsanspruch auf Bezuschussung ableiten. Die Entscheidung im Einzelfall bleibt dem Präsidium des Sportbundes Rheinland vorbehalten.

- Zuschüsse werden nur an Mitgliedsvereine und -verbände vergeben.
- Anträge können jeweils nur vom Gesamtverein/-verband gestellt werden.
- Es können nur Vereine bezuschusst werden, die monatliche Mitgliedsbeiträge von mindestens 4,00 Euro für Erwachsene und 2,50 Euro für Jugendliche erheben.
- Unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert.
- Aus der Einreichung eines Antrages kann keine Zusage über die Gewährung oder die Höhe eines Zuschusses abgeleitet werden.
- Die Beantragung erfolgt formlos, soweit die jeweiligen speziellen Förderbedingungen nichts anderes vorsehen.

Ansprechpartner der Zuschussbereiche

Zuschüsse Übungsleiter	Melanie Theis Tel.: (02 61) 1 35 – 1 06 E-Mail: Melanie.Theis@Sportbund-Rheinland.de
Zuschüsse Sportgeräte	Eva Heissbach Tel.: (02 61) 1 35 – 1 17 E-Mail: Eva.Heissbach@Sportbund-Rheinland.de
Zuschüsse Sportveranstaltungen und Jubiläen	Silvia Schmitt Tel.: (02 61) 1 35 – 1 12 E-Mail: Silvia.Schmitt@Sportbund-Rheinland.de
Zuschüsse Baumaßnahmen	Sabrina Eichmann Tel.: (02 61) 1 35 – 1 71 E-Mail: Sabrina.Eichmann@Sportbund-Rheinland.de
Zuschüsse Sportversicherung	Vera Adam Tel.: (02 61) 1 35 – 1 08 E-Mail: Vera.Adam@Sportbund-Rheinland.de
Zuschüsse aus dem Landesjugendplan	Stefanie Löhr Tel.: (02 61) 1 35 – 1 04 E-Mail: Stefanie.Loehr@Sportjugend-Rheinland.de
Zuschüsse Vereinsmanager	Irene Klempan Tel.: (0 61 31) 28 14 – 3 73 E-Mail: i.klempan@lsb-rlp.de

In Ihrem Kreis steht Ihnen außerdem Ihr Sportkreisvorsitzender als Ansprechpartner zur Verfügung.

[Zurück zur Übersicht](#)

2 Übungsleiter der Vereine

2.1 Nebenamtliche Übungsleiter der Vereine

Die Bezuschussung erfolgt als Pauschal-Bezuschussung pro lizenziertem Übungsleiter und pro gemeldetem jugendlichen Mitglied bis 18 Jahren. Dabei wird auf die Zahlen der Bestandserhebung zurückgegriffen.

Die Höhe der Pauschale wird jeweils jährlich landesweit abgestimmt.

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online über unser Vereinsportal. Das Vereinsportal ist im Internet unter www.Sportbund-Rheinland.de zu finden. Vereine können sich dort mit ihrem Username und Passwort einloggen, um den Antrag zu bearbeiten. Sollten Sie noch keinen Username und Passwort haben, so sind diese beim Sportbund Rheinland zu beantragen.

Vereine die bereits im Vorjahr bezuschusst wurden, finden dort die im Vorjahr bezuschussten Übungsleiter/Trainer aufgelistet und müssen diese Liste auf den aktuellen Stand bringen. Der Jahressammelantrag muss bis zum 31.03. des Bezuschussungsjahres online abgeschlossen sein und das ausgedruckte Antragsformular mit den Unterschriften der Übungsleiter muss dem Sportbund vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass der Jahressammelantrag nur einmal im Jahr gestellt werden kann. Änderungen sind im Laufe des Jahres nicht mehr möglich.

Der Verein bestätigt mit der Abgabe des Jahressammelantrags, dass ihm von allen zur Bezuschussung beantragten Lizenzinhabern ein unterschriebener Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt.

Jahressammelanträge, die nach dem 31.03. bis zum 30.09. eines Jahres vorgelegt werden, können lediglich mit der Übungsleiter-Pauschale berücksichtigt werden. Die Pauschale pro Jugendlichem entfällt.

Jeder Antrag stellende Verein erhält einen Bewilligungsbescheid. Die bewilligte Zuschusssumme wird jeweils zur Hälfte im Juli bzw. im Oktober an die Vereine überwiesen. Der Sportbund Rheinland ist jederzeit berechtigt, durch Einsichtnahme in die Kassenbücher und Honorarbelege eines Vereines die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sowie die den Zuschuss begründenden Daten zu überprüfen.

Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse (z. B. durch Ausscheiden eines Übungsleiters) sind unaufgefordert zurück zu zahlen.

Spezielle Förderbedingungen:

- Es werden nur Übungsleiter/Trainer (Mindestalter 18 Jahre) mit gültiger DOSB-Lizenz bezuschusst.
- Der Übungsleiter/Trainer muss mindestens 40 Stunden jährlich für den Verein arbeiten.
- Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen Übungsleiter/Trainer und Verein bestehen. Dieser muss vom Sportbund beim Verein einsehbar sein.
- Es muss eine reguläre Bestandserhebung beim Sportbund vorliegen.
- Die Zuschüsse dürfen ausschließlich zur Honorierung der im Verein tätigen Übungsleiter verwendet werden.

[Zurück zur Übersicht](#)

2.2 Hauptamtliche Übungsleiter der Vereine

Der Förderbetrag pro Stunde wird jeweils zu Beginn des Jahres wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Haushaltsmittel}}{\text{Übungsleiterstunden}} = \text{Stundenfaktor}$$

Mit diesem Betrag werden pro Übungsleiter/Trainer bis zu 40 Stunden pro Woche gefördert. Die Förderung kann bis zu 50 Prozent des Brutto Arbeitsentgeltes betragen. Wenn möglich wird am Anfang des Jahres eine Reserve in der Höhe der maximalen Jahresbezuschussung für eine Stelle gebildet, um Neuanträge berücksichtigen zu können. Diese Reserve wird zum dritten Quartal aufgelöst und anteilig an die bezuschussten Vereine ausgezahlt. Daher ist nach Ende des zweiten Quartals kein Neuantrag mehr möglich.

Spezielle Förderbedingungen

- Es werden nur Übungsleiter/Trainer (Mindestalter 18 Jahre) mit gültiger DOSB-Lizenz bezuschusst.
- Der Übungsleiter/Trainer muss wöchentlich mindestens 15 Stunden für den Verein arbeiten.
- Es muss ein Arbeitsvertrag mit Angaben zum monatlichen Arbeitsumfang und zur Höhe des Brutto-Monatsentgeltes vorliegen. Änderungen in den Verträgen bezüglich Dingen wie der Arbeitszeit, Monatsentgelt, Befristung, Kündigung etc. sind dem Sportbund Rheinland unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Es ist auszuweisen wie viele Wochenstunden im Bereich der Sportpraxis und wie viele in der Sportverwaltung oder in anderen Bereichen geleistet werden.
- Es können aus diesem Etat nur Stunden bezuschusst werden, die in der Sportpraxis geleistet werden, hierunter fallen auch die Vor- und Nachbereitungszeiten der Unterrichtsstunden.
- Mit dem Erstantrag sowie in jedem folgenden Antragsjahr ist ein Lohnsteuernachweis (Verdienstnachweis) des Vorjahres einzureichen.
- Der Verein bestätigt mit der Abgabe der Lohnsteuernachweise (Verdienstnachweise), dass ihm von allen zur Bezuschussung beantragten Lizenzinhabern ein unterschriebener Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt.
- Eine Bezuschussung erfolgt erst nach Eingang und Prüfung aller geforderten Unterlagen ab dem Folgemonat.
- Die Zuweisung erfolgt quartalsweise. Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen dem Sportbund Rheinland gemeldet und ohne Aufforderung zurückgezahlt werden.

[Zurück zur Übersicht](#)

3 Übungsleiter der Fachverbände

3.1 Nebenamtliche Übungsleiter der Fachverbände

Der Förderbetrag wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Haushaltsmittel}}{\text{Übungsleiterstunden}} = \text{Mindeststundenfaktor}$$

Der Mindeststundenfaktor ist der garantierte Betrag, wenn alle angemeldeten Stunden abgerufen werden. Sollte dies nicht der Fall sein kann sich dieser Betrag entsprechend positiv verändern. Der endgültige Stundenfaktor wird nach Vorlage aller tatsächlich gehaltenen Stunden (zzgl. der Auflistung aller im Dezember noch zu haltenden Stunden) im Dezember errechnet. Die Auszahlung findet noch im Dezember statt.

Spezielle Förderbedingungen:

- Es werden nur Übungsleiter/Trainer (Mindestalter 18 Jahre) mit gültiger DOSB-Lizenz bezuschusst.
- Der Vertrag zwischen Fachverband und Übungsleiter/Trainer muss dem Sportbund Rheinland vorliegen.
- Der Fachverband bestätigt mit der Abgabe des Antrags, dass ihm von allen zur Bezuschussung beantragten Lizenzinhabern ein unterschriebener Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt.
- Es werden pro Person maximal 120 Stunden im Jahr gefördert.
- Die Vorlage der geplanten Stunden muss bis zum 31.03. des laufenden Jahres erfolgen. Verspätet eingehende Jahressammelanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Der Zuschusssatz darf das tatsächlich gezahlte Honorar nicht überschreiten.
- Die Überweisung der Zuschussbeträge erfolgt gegen Ende des Jahres in einem Betrag. Alle geleisteten Stunden und eine Auflistung der Stunden die für den Monat Dezember noch geplant werden, müssen bis zum 30.11. dem Sportbund vorliegen. Sollte zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Stunden im Dezember ein großer Unterschied sein, ist dies dem Sportbund spätestens zum 31.01. schriftlich mitzuteilen. Der Sportbund Rheinland behält sich vor zu viel gezahlte Beträge zurückzufordern.

[Zurück zur Übersicht](#)

3.2 Hauptamtliche Übungsleiter der Fachverbände

Der Förderbetrag pro Stunde wird jeweils zu Beginn des Jahres wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Haushaltsmittel}}{\text{Übungsleiterstunden}} = \text{Stundenfaktor}$$

Ein Einzelfallentscheid durch das Präsidium ist möglich.

Spezielle Förderbedingungen:

- Hauptamtliche Übungsleiter (Mindestalter 18 Jahre) der Fachverbände werden mit maximal 300,00 Euro pro Monat und Stelle gefördert.
- Es werden maximal 80 Stunden/Woche (2 volle Stellen) pro Fachverband bezuschusst.
- Bezuschusst werden Mitarbeiter, die mind. 15 und max. 40 Stunden pro Woche für den Verband arbeiten.
- Es muss ein Arbeitsvertrag mit Angaben zum monatlichen Arbeitsumfang und zur Höhe des Brutto-Monatsentgeltes vorliegen. Änderungen in den Verträgen bezüglich Arbeitszeit, Monatsentgelt, Befristung, Kündigung etc. sind dem Sportbund Rheinland unverzüglich schriftlich mitzuteilen!
- Es ist explizit auszuweisen wie viele Wochenstunden im Bereich der Sportpraxis und wie viele in der Sportverwaltung oder in anderen Bereichen geleistet werden. Es können aus diesem Etat nur Stunden bezuschusst werden, die in der Sportpraxis geleistet werden, hierunter fallen auch die Vor- und Nachbereitungszeiten der Unterrichtsstunden.
- Mit dem Erstantrag sowie in jedem folgenden Antragsjahr ist ein Lohnsteuernachweis (Verdienstnachweis) des Vorjahres einzureichen.
- Der Fachverband bestätigt mit der Abgabe des Lohnsteuernachweises (Verdienstnachweis), dass ihm von allen zur Bezuschussung beantragten Lizenzinhabern ein unterschriebener Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt.
- Eine Bezuschussung erfolgt erst nach Eingang und Prüfung aller geforderten Unterlagen.
- Eine unterjährige Neuaufnahme eines neuen Übungsleiters / Trainers ist nicht möglich. Bei Umbesetzung / Kündigung einer vorhandenen, bezuschussten Stelle behält sich der Sportbund Einzelfall- und Übergangsregelungen vor.
- Die Zuweisung erfolgt gegen Ende des Jahres in einer Summe.

[Zurück zur Übersicht](#)

4 Ausbildungen der Fachübungsleiter der Fachverbände

Die Fachverbände legen dem Sportbund Rheinland spätestens zum 15.10. die geplanten C-Lizenz Ausbildungslehrgänge für das kommende Jahr vor. Der Sportbund Rheinland prüft und genehmigt diese. Die Zahl der genehmigten Ausbildungen pro Fachverband richtet sich grundsätzlich nach der Gesamtzahl der beantragten Ausbildungen aller Fachverbände und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Zur Zeit bekommt jeder Fachverband pro Teilnehmer einer genehmigten Ausbildung (120 LE) zum DOSB C- Trainer pauschal 100,00 Euro.

Spezielle Förderbedingungen

- Fachverbände erhalten einen Zuschuss nur für Teilnehmer aus den Vereinen, die als Mitglieder beim Sportbund Rheinland gemeldet sind.
- Anträge sind schriftlich bis zum 15.10. für das jeweilige Folgejahr einzureichen.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 20. Der Sportbund behält sich hierbei Sonderregelungen vor.
- Es werden maximal 30 Teilnehmer pro Lehrgang bezuschusst.
- Das Lehrgangsprogramm und eine Teilnehmerliste müssen spätestens zehn Tage vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme beim Sportbund Rheinland vorliegen.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist jeweils eine vollständige Teilnehmerliste mit den Unterschriften aller Teilnehmer vorzulegen.
- Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nur dann, wenn die Teilnehmer an der Gesamtausbildung von 120 Lerneinheiten teilgenommen haben. Lizenzen, die ohne eine vollständige Lizenzausbildung bei einem Fachverband erworben wurden (z.B. während des Sportstudiums o.ä.), können nicht berücksichtigt werden.
- Aus der Antragstellung erwächst kein Recht auf Bezuschussung. Der Sportbund behält sich die Ablehnung von Maßnahmen vor.

Nachweise für die Kosten der Ausbildung entfallen.

[Zurück zur Übersicht](#)

5 Anschaffung von Sportgeräten der Sportvereine

Gefördert wird die Anschaffung von Sportgeräten aller Art, die der direkten Sportausübung dienen. Sport- und Schutzkleidung, Pflegegeräte und Mobiliar werden nicht bezuschusst.

Der Kaufpreis der bezuschussten Geräte muss mindestens 400,00 Euro betragen. Er kann auch durch die Addition des Kaufpreises mehrerer Geräte erreicht werden.

Pro Verein kann im Jahr nur ein Zuschussantrag gestellt werden, die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Der Zuschussantrag ist vom Hauptverein vor dem Kauf beim Sportbund Rheinland einzureichen und mit der Unterschrift eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes zu versehen.

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag eines Anbieters oder die Kopie eines entsprechenden Prospektes beizufügen.

Die Anschaffung darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Eine nachträgliche Bezuschussung von bereits erfolgten Anschaffungen ist nicht möglich.

Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch höchstens 800,00 Euro.

Für die Anschaffung von Bällen beträgt der Zuschuss max. 200,00 Euro.

Der Zuschuss muss innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung abgerufen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur gegen Vorlage der Originalrechnungen, die auf den Verein ausgestellt sind. Ein Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug, Quittungsbeleg bei Barzahlung) ist beizufügen. Der Auszahlungsbetrag des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten.

Der Weiterverkauf der durch den Sportbund geförderten Sportgeräte an Dritte ist nicht gestattet!

[Zurück zur Übersicht](#)

6 Sportveranstaltungen der Vereine

Sportveranstaltungen der Vereine werden im Einzelfall gefördert. Der Zuschuss beträgt bis zu maximal 2.500,00 Euro. Bezuschusst wird i.d.R. die Ausrichtung von nationalen oder internationalen Meisterschaften sowie überregional bedeutsame Sportereignisse. Die Bezuschussung wird i.d.R. in Abstimmung mit dem Landessportbund vorgenommen.

Spezielle Förderbedingungen:

- Der Antrag muss 4 Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden (eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich).
- Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.
- Beim jeweiligen Fachverband ist ebenfalls ein Zuschuss zu beantragen.
- Die Auszahlung erfolgt nur gegen Vorlage von Originalrechnungen, mindestens in Höhe des bewilligten Zuschussbetrages.
- Der Zuschuss muss innerhalb von drei Monaten nach Veranstaltungsende abgerufen werden.
- Sportveranstaltung deren Erlöse teilweise oder ganz einem wohltätigen Zweck gespendet werden, können nicht bezuschusst werden.

Zusätzliche Förderbedingungen für Volksläufe:

- Der Antrag muss Angaben zur erwarteten Teilnehmerzahl beinhalten.
- Die Förderung beträgt je Teilnehmer 0,20 Euro, insgesamt jedoch höchstens 600,00 Euro.
- Die tatsächliche Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Ergebnisliste und damit nach den Teilnehmern, die das Ziel erreicht haben.

[Zurück zur Übersicht](#)

7 Baumaßnahmen (Neubau, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung)

7.1 Baumaßnahmen bis zu 10.500,00 Euro

Die Bezuschussung erfolgt durch den Sportbund Rheinland. Bezuschusst werden maximal 20% der zuschussfähigen Baukosten.

Unentgeltliche Arbeitsleitungen an Baumaßnahmen können bis maximal 30% der zuschussfähigen Gesamtaufwendungen anerkannt werden. Der Wert dieser Eigenleistungen ist fiktiv durch die Ermittlung der eingesparten Unternehmungsleitungen nachzuweisen und entweder vom Bauleiter, Architekten usw. zu bestätigen. Der anerkannte Stundensatz für Eigenleistungen beträgt 9,20 Euro.

Werden bei Bauausführung die veranschlagten Kosten nicht erreicht, so verringert sich die Höhe des Zuschusses entsprechend. Die Zuwendung ist für die beantragte Baumaßnahme zweckgebunden. Die geförderte Baumaßnahme muss innerhalb von 18 Monaten nach Eingang der Bewilligung fertig gestellt werden. Pro Verein kann höchstens alle zwei Jahre eine Maßnahme bezuschusst werden.

Bei Zweckentfremdung der Anlage oder sonstigem Verstoß gegen die Zuschussrichtlinien ist die Zuwendung unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 4% wieder zurückzuzahlen.

Spezielle Förderbedingungen:

- Der Verein ist seit mindestens zwei Jahren Mitglied im Sportbund Rheinland.
- Die Antragstellung erfolgt auf einem Formblatt, das beim Sportbund Rheinland oder beim Sportkreisvorsitzenden erhältlich ist. Der Antrag ist über den Sportkreisvorsitzenden einzureichen.
- Dem Antrag sind ein gültiger Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid (Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit), ein Kostenvoranschlag und ein Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag beizufügen. Der Pachtvertrag muss mindestens eine Laufzeit von 25 Jahren ab Antragstellung beinhalten.
- Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid über die Mittelzuweisung erteilt ist.
- Es werden nur vereinseigene Sportanlagen bezuschusst.
- Die jährliche Frühjahrssanierung von Tennisplätzen wird nicht bezuschusst.

[Zurück zur Übersicht](#)

7.2 Baumaßnahmen über 10.500,00 Euro bis 60.000,00 Euro

Die Bezuschussung erfolgt durch den Landessportbund Rheinland-Pfalz. Bezuschusst werden bis zu 35 % der zuschussfähigen Baukosten. Anträge für das kommende Jahr müssen spätestens bis zum **30. September** des laufenden Jahres eingereicht werden. Die geförderte Baumaßnahme muss innerhalb von 18 Monaten nach Eingang der Bewilligung fertig gestellt werden. Pro Verein kann höchstens alle zwei Jahre eine Maßnahme bezuschusst werden.

Spezielle Förderbedingungen:

- Der Verein ist seit mindestens zwei Jahren Mitglied im Sportbund Rheinland.
- Die Antragstellung erfolgt auf einem Formblatt, das beim Sportbund Rheinland oder beim Sportkreisvorsitzenden erhältlich ist. Der Antrag ist über den Sportkreisvorsitzenden einzureichen.
- Dem Antrag sind ein gültiger Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid (Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit), ein Kostenvoranschlag und ein Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag beizufügen. Der Pachtvertrag muss mindestens eine Laufzeit von 25 Jahren ab Antragstellung beinhalten.
- Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid über die Mittelzuweisung erteilt ist.
- Es werden nur vereinseigene Sportanlagen bezuschusst.
- Die jährliche Frühjahrssanierung von Tennisplätzen wird nicht bezuschusst.

Hinweis:

Baumaßnahmen **über 60.000,00 Euro** werden mit maximal 40% der Kosten bezuschusst. Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Kreisverwaltung. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt nach einer Prioritätenliste, die in der Regel vom Sportstättenbeirat des jeweiligen Kreises aufgestellt wird.

[Zurück zur Übersicht](#)

8 Jubiläen der Vereine

Zum Vereinsjubiläum erhalten Vereine als Zuwendung zur Jugendarbeit einen Zuschuss in Höhe von:

- 100,00 Euro 25jähriges Jubiläum
- 150,00 Euro 50jähriges Jubiläum
- 200,00 Euro 75jähriges Jubiläum
- 250,00 Euro 100jähriges Jubiläum
- 300,00 Euro 125jähriges, 150jähriges, etc. Jubiläum

[Zurück zur Übersicht](#)

9 Zuschüsse zur Sportversicherung

Eine der wichtigsten Ziele des Sportbundes Rheinland ist die Förderung des Kinder- und Jugendsports. Daher unterstützt der Sportbund Rheinland seine Vereine auch finanziell bei den Beiträgen zur Sportversicherung im Kinder- und Jugendbereich.

Die Höhe der Bezuschussung für Kinder und Jugendliche im Verein kann von Jahr zu Jahr nach den Mitgliederzahlen und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln variieren und ist für das Jahr 2014 noch nicht festgelegt.

[Zurück zur Übersicht](#)

10 Förderung aus dem Landesjugendplan (über die Sportjugend Rheinland)

Allgemeine Förderbedingungen

Gefördert werden jugendpflegerische Maßnahmen, deren Charakter nicht leistungssportorientiert ist.

Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen (erhältlich bei der Sportjugend Rheinland).

Gefördert werden grundsätzlich Vereine mit Teilnehmern aus Rheinland-Pfalz. Wenn überwiegend Kinder und Jugendliche aus Rheinland-Pfalz an der Maßnahme teilnehmen, können auch Teilnehmer aus anderen Bundesländern bezuschusst werden.

Teilnehmer aus anderen Staaten können mit bis zu 20% der Gesamtteilnehmerzahl berücksichtigt werden.

Bei Mehrtagesveranstaltungen wird eine gemeinsame Übernachtung vorausgesetzt. Diese ist durch die Übernachtungsstätte zu bestätigen.

Weitere Zuschüsse aus Mitteln des Landes, des Bundes oder des Deutsch-Französischen Jugendwerkes dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme der Sportjugend Rheinland vorliegen.

Alle Teilnehmer müssen den Antrag eigenhändig unterschreiben, bei Kindern bis 10 Jahren reicht der Vorname. Dem Antrag ist die Originalliste beizufügen.

10.1 Soziale Bildung und Freizeit

Veranstaltungsdauer:	3 - 21 Tage mit Übernachtung
Teilnehmerzahl:	mindestens 7 Jugendliche
Altersgrenzen:	7 - 27 Jahre
Pädagogische Helfer:	für je 7 Teilnehmer zusätzlich ein Helfer über 27 Jahre
Zuschuss:	bis zu 1,70 Euro pro Tag/Teilnehmer

10.2 Soziale Bildung und Ferienaktionen

Veranstaltungsdauer:	1 Tag
Teilnehmerzahl:	mindestens 7 Jugendliche
Altersgrenzen:	7-27- Jahre
Pädagogische Helfer:	für je 7 Teilnehmer zusätzlich ein Helfer über 27 Jahre
Zuschuss:	bis zu 1,70 Euro pro Tag/Teilnehmer
Voranmeldung:	Maßnahmen der Sozialen Bildung mit weniger als 3 Tagen/ ohne Übernachtung müssen mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich vorangemeldet werden (Vorlage für die Voranmeldung erhältlich auf der Homepage der Sportjugend Rheinland www.Sportjugend-Rheinland.de)

10.3 Politische Jugendbildung

Veranstaltungsdauer:	2 - 15 Tage
Teilnehmerzahl:	mindestens 7 Jugendliche
Altersgrenzen:	12 - 27 Jahre
Pädagogische Helfer:	für je 7 Teilnehmer zusätzlich ein Helfer über 27 Jahre
Programm:	muss detaillierte Angaben zu Inhalten und Zeitplan enthalten

Zuschussbetrag:

a) Kurzlehrgang

- Veranstaltungen von 2 Tagen mit Übernachtung und insgesamt 6 Programmzeitstunden. Je Tag mindestens 2 Stunden.
- Pauschal 7,50 Euro pro Teilnehmer

b) Lehrgang

- Mindestens zwei Tage mit mindestens 6 Programmzeitstunden pro Tag.
- 7,00 Euro pro Teilnehmer pro Tag

10.4 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen

Die Regelungen entsprechen den Grundsätzen von 3. Politische Jugendbildung (s.o.) mit folgender Ausnahme. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre. Eine Altersbegrenzung nach oben gibt es nicht.

Möglichkeiten der gesonderten Förderung für alle Programme:

- Arbeitslose Jugendliche: bis zu 10,00 Euro pro Tag
- Behinderte Jugendliche: bis zu 10,00 Euro pro Tag
- Behinderten-Betreuer: für je 3 Behinderte ein Helfer mit bis zu 10,00 Euro/Tag
- Pädagogische Helfer:
mit bis zu 7,50 Euro pro Tag zusätzlich zu den 1,00 Euro, wenn der Helfer zu Beginn der Maßnahme mindestens 16 Jahre alt ist, die Maßnahme mindestens 10 Tage dauert und mindestens 7 Teilnehmer umfasst.
- Pädagogische Helfer mit unbezahltem Urlaub:
bis zu 60,00 Euro/Tag, wenn eine Lohnausfallbescheinigung des Arbeitgebers vorliegt.

10.5 Spielfeste

Groß angelegte Mitmachaktionen für Kinder und Jugendliche (z.B. Spielfeste und Erlebnistage), können in einem vereinfachten Verfahren bezuschusst werden. Bitte nehmen Sie hierzu rechtzeitig Kontakt mit der Sportjugend Rheinland auf.

Die Maßnahmen müssen mit einer Frist von 6 Wochen bei der Sportjugend Rheinland schriftlich vorangemeldet werden. Der Verwendungsnachweis und ein entsprechender Veranstaltungsbericht sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung im Original bei der Sportjugend Rheinland einzureichen.

[Zurück zur Übersicht](#)

11 Bezuschussung der Vereine / Verbände mit lizenzierten Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanagern

11.1 Förderungszweck

Grundgedanke der Vereinsmanager-Bezuschussung ist die Förderung qualifizierter Managementtätigkeit im Verein/Verband. Grundlage der Bezuschussung ist die Anzahl der lizenzierten Vereinsmanager (VM-Pauschale) und die Vereinsgröße.

11.2 Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss Mitglied des zuständigen Sportbundes in Rheinland-Pfalz sein.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Jugendliche und Erwachsene darf den von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes beschlossenen Mindestsatz nicht unterschreiten.

Der Verein muss die jährliche Bestandserhebung beim zuständigen Sportbund vorlegen.

Der Verein/Verband gestattet dem Zuschussgeber durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen die Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen sowie die zweckentsprechende Verwendung gewährter Zuschüsse.

Der Verein / Verband bestätigt mit der Abgabe des Antrags, dass ihm von allen zur Bezuschussung beantragten Lizenzinhabern ein unterschriebener Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt.

Der Verein muss mindestens einen lizenzierten Vereinsmanager mit gültiger DOSB-Lizenz und einer Tätigkeit von mindestens 100 Stunden Zeitstunden / Jahr unter Vertrag haben.

Zwischen Verein/Verband und Vereinsmanager muss ein schriftlicher Vertrag geschlossen sein. Sind Vereinsmanager in mehreren Vereinen/Verbänden tätig, kann jedem antragstellenden Verein für diese Vereinsmanager ein Zuschuss gewährt werden.

Vertragsformulare sind beim LSB Rheinland-Pfalz erhältlich.

Der Bezug des Landesorganes "SPORT INFORM" ist für jeden unter Vertrag stehenden Lizenzinhaber im Interesse seiner Fortbildung.

11.3 Der Umfang der Förderung

Der Verein erhält pro lizenziertem Vereinsmanager eine Jahrespauschale, die sog. VM-Pauschale. Darüber hinaus erhalten Vereine für jedes Mitglied einen Festbetrag.

Für hauptamtlich tätige Vereinsmanager (d.h. Vereinsmanager, die in einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen) erhält der Verein monatlich - abweichend zu Absatz 1 - einen Festbetrag in Abhängigkeit von Arbeitsumfang (Stunden) und Bruttoentgelt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitsvertrag zzgl. einer Arbeitsplatzbeschreibung vorliegen. Eine Kopie der Lohnsteuerkarte ist zum Jahresende oder aber unmittelbar nach Vertragsende dem Zuschussgeber zu überlassen. Die monatliche Förderung darf 40% des Brutto-Arbeitsentgeltes des Arbeitnehmers nicht übersteigen.

Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, gilt landesweit und wird jährlich vom Präsidium des Landessportbundes Rheinland-Pfalz festgelegt.

11.4 Der Vereinsmanager im Verband

Für Vereinsmanager in „kleinen“ Fachverbänden (keine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle) auf Landes- oder Sportbundebene können Zuschüsse beantragt werden. Pro Verband kann ein Vereinsmanager mit der VM-Pauschale anerkannt werden.

Hauptamtlich tätige Vereinsmanager in Fachverbänden werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

11.5 Antrag, Bewilligung, Auszahlung

Anträge auf Bezuschussung müssen bis spätestens 31.03. des Bezuschussungsjahres über den zuständigen Sportbund beim Landessportbund Rheinland-Pfalz mittels Jahressammelantrag gestellt werden.

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online über das Vereinsportal des Sportbundes Rheinland. Das Vereinsportal ist im Internet unter www.Sportbund-Rheinland.de zu finden. Vereine können sich dort mit ihrem Username und Passwort einloggen, um den Antrag zu bearbeiten. Sollten Sie noch keinen Username und Passwort haben, so sind diese beim Sportbund Rheinland zu beantragen.

Jeder antragstellende Verein/Verband erhält einen Bewilligungsbescheid.

Die bewilligte Zuschusssumme wird jeweils zur Hälfte im Mai/Juni bzw. im Oktober/November an den Verein/Verband überwiesen; die für hauptamtlich Tätige erstmals im Mai/Juni und in Folge monatlich.

Jahressammelanträge, die nach dem 31.03. und bis zum 30.09. eines Jahres vorgelegt werden, können lediglich mit der VM-Pauschale berücksichtigt werden. Der Festbetrag pro Mitglied entfällt.

Nachträgliche Veränderungen können im laufenden Bezuschussungsjahr nicht berücksichtigt werden.

Antragsteller und Zuschussempfänger ist der Verein/Verband.

11.6 Prüfung der Zuschussverwendung

Der Verein/Verband ist verpflichtet, die Zuschüsse ausschließlich zur Entlohnung/Honorierung sowie für nachgewiesenen Aufwandsersatz (Fahrkosten, Porto, Telefon, Fax) der im Verein/Verband tätigen Vereinsmanager mit und ohne Lizenz zu verwenden und entsprechende Kassenbelege zu führen.

Der Vereinsmanager bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Jahressammelantrag seine Tätigkeit im Verein/Verband.

Der Landessportbund Rheinland-Pfalz ist jederzeit berechtigt, durch Einsichtnahme in die Kassenbücher, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse in den Vereinen/Verbänden zu überprüfen.

Die Zahlungsnachweise für hauptamtlich tätige Vereinsmanager sind nach Quartalsende zum 15.04., 15.07., 15.10. des laufenden Jahres und zum 15.01. des folgenden Jahres mit einer Kopie der Lohnsteuerkarte über den Verein dem Landessportbund Rheinland-Pfalz vorzulegen.

Bei Zuwiderhandlung des Vereins/Verbandes gegen die Richtlinien wird dieser auf bestimmte Zeit von der Bezuschussung ausgeschlossen und unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert.

Bei Zuwiderhandlung des Vereinsmanagers gegen die Richtlinien kann diesem die Lizenz entzogen werden.

11.7 Rechtsmittel

Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

Gegen einen Bewilligungsbescheid können innerhalb von 14 Tagen Rechtsmittel eingelegt werden. Der Zuschussgeber überprüft nochmals und entscheidet dann endgültig.

[Zurück zur Übersicht](#)